

# 146. Änderung des FNP

Erneute Steuerung der Windenergienutzung mittels der  
Darstellung von Konzentrationszonen  
gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Vorbehaltlich anstehender landesrechtlicher Neuregelungen:  
Überlegungen zur Auswahl harter und weicher Tabukriterien unter  
Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



# Ziel dieses ersten Arbeitsschrittes:

Wie wirkt sich die Anwendung urteilskonformer Tabukriterien auf das Flächenspektrum von Konzentrationszonen aus?

Welche Kriterien können, da sie ohne Wirkung sind, fallen gelassen werden?

Wie könnte sich ein landesgesetzlich noch näher zu fixierender Vorsorge-Abstand auswirken?

In welcher Intensität können weiche Tabukriterien angewandt werden?

In wie weit können konkurrierende Nutzung noch ins Feld geführt werden?

# Merkmale des neuen Planungsansatz

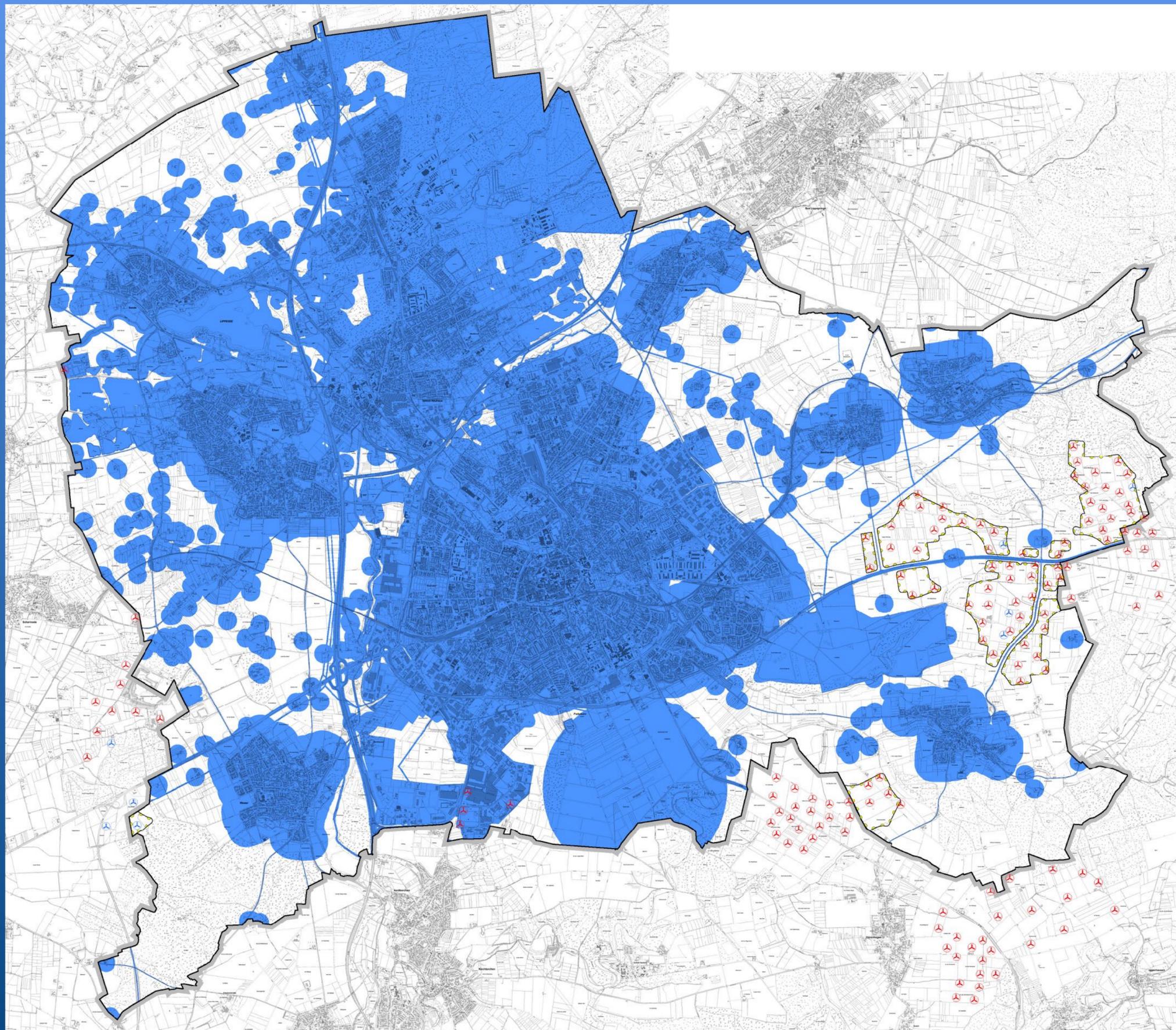
- deutlich weniger Tabukriterien in der Stufe „hart“
- Orientierung am Gesetzentwurf des Bundestags hinsichtlich von Vorsorgeabständen: „Ein Mindestabstand (...) darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.“ *(die Reduzierung für die Konzentrationszonen-Abgrenzung um 50 m wegen des Rotors in der Zone bleibt noch unberücksichtigt)*
- Beibehaltung der Indizwertbetrachtung *(min. 10% Anteil der Konzentrationszonen an den Flächen ohne harte Tabueinstufung)*
- Mindestgrößen-Kriterium an der Anzahl der maximal unterzubringenden Anlagen orientiert (kein Flächenschlüssel): zur Zeit 3 Anlagen
- Referenzanlage „modernisiert“ anhand einer Auswertung der zur Zeit beim Kreis vorliegenden Anträge und Genehmigungen seit 2018: Gesamthöhe 180 m, Rotor 100 m. *(von 123 Anlagen/Anträgen sind 66 Windkraftanlagen 200 m und höher, 40 Anlagen sind zwischen 150 und 200 m hoch - davon nur eine unter 180 m, 17 sind unter 150 m, z.T. sogar unter 100 m)*
- Komplexe Differenzierung von Wald- und Schutzgebieten

## Städtebauliche Kriterien

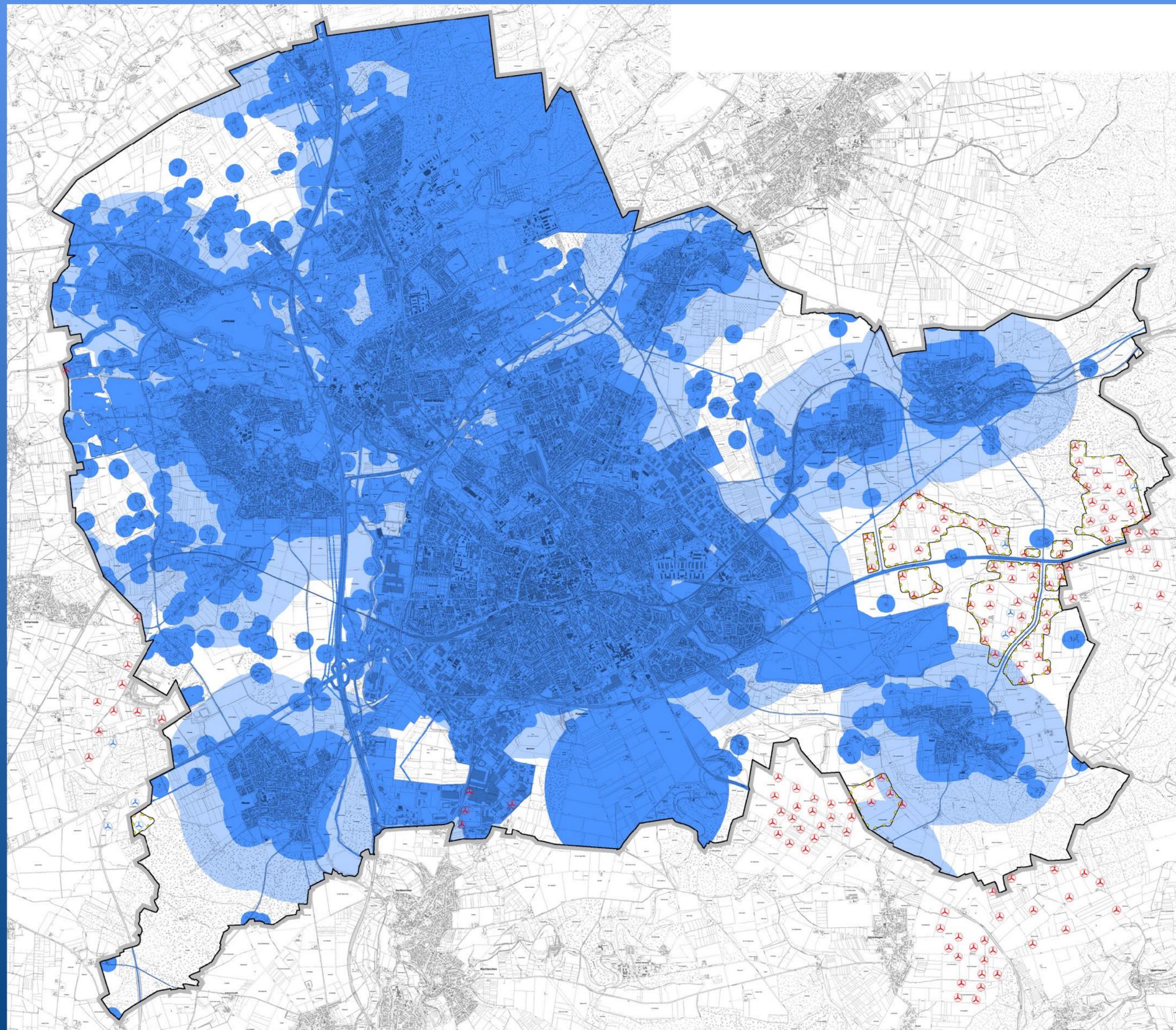
harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien

- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Wohnbebauung einschließlich eines Immissionsschutzabstandes von 300 m
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Bebauung mit Dorf- bzw. Mischgebietscharakter einschließlich eines Immissionsschutzabstandes von 150 m
- Wohnbebauung im Außenbereich (einschl. Sondernutzungen mit wohnähnlichem Charakter sowie Wochenendhausgebiete und Campingplätze) einschließlich eines Immissionsschutzabstandes von 150 m
- Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen und Sondernutzungen mit gewerblichen Charakter; Gastronomiebetriebe
- vorhandene Militärflächen/Kasernen
- vorhandene Friedhöfe
- vorhandene Kleingartenanlagen
- vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- Landes-, Kreisstraßen
- Bundesstraßen einschließlich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Autobahn einschließlich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m
- Bahnanlagen
- Hochspannungsleitungen ab 110 kV einschließlich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
- Flugplatz Haxterberg einschließlich des beschränkten Bauschutzbereichs (1,5 km) gem. § 17 LuftVG
- Gewässer 1. Ordnung (Lippe) gem. Anlage 2 LWG in Verbindung mit § 61 BNatschG einschließlich einer Uferschutzzone von 50 m
- Sonstige Gewässer einschließlich des Uferrandstreifens von 5 m

- Wohnbebauung in der Kategorie „hart“ nur noch, wenn real vorhanden oder durch Bebauungsplan abgesichert
- gleiches gilt für Bebauung mit planungsrechtlichem Mischcharakter
- nicht unumstritten in der Begründung ist ein minimaler Immissionsschutzabstand; die Gerichte akzeptieren Anlagen mit vollständiger Nachtabschaltung, daher wäre hier eine Klarstellung durch den Landesgesetzgeber hilfreich.
- noch unklar: könnte sogar der bundesrechtlich empfohlene Mindestabstand von 1.000 Metern als hartes Kriterium gewertet werden?



nur harte  
Tabukriterien

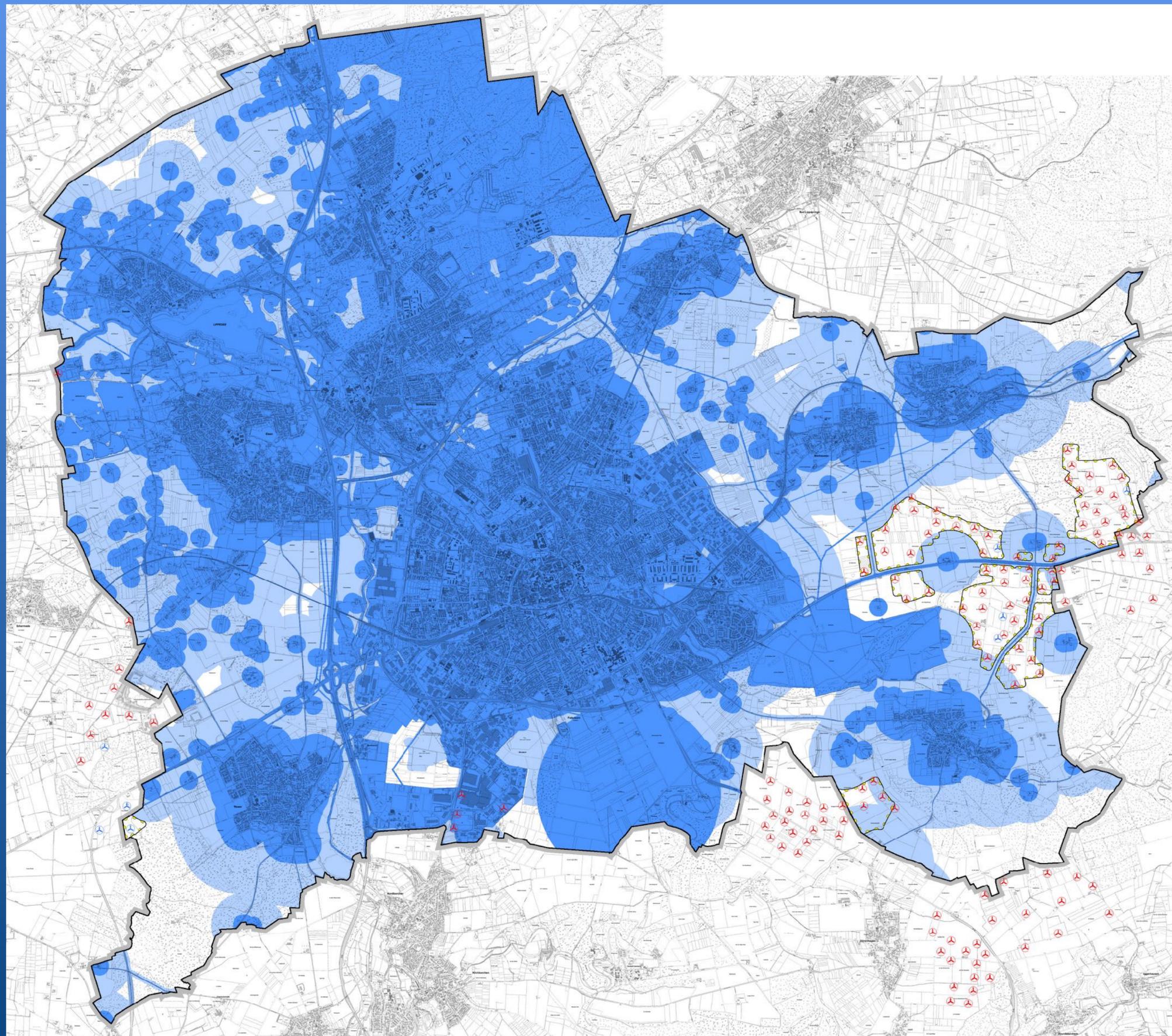


1.000 m zu  
Wohngebieten  
künftig hart?  
(wichtig für die  
Indizwert-  
berechnung)

#### weiche Tabukriterien

- 1.000 m - Vorsorgeabstand zur zulässigen / vorhandenen, zusammenhängenden Wohnbebauung
- 500 m - Vorsorgeabstand zur zulässigen / vorhandenen, zusammenhängenden Bebauung mit Dorf- bzw. Mischcharakter
- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m
- ungenutzte und nicht beplante ASB als Ziel der Regionalplanung mit 150m Vorsorgeabstand
- ungenutzte und nicht beplante GIB als Ziel der Regionalplanung (einschl. Vorsorgebereiche)
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen
- regionalplanerisch gesicherte Abgrabungsflächen

- **Vorsorgeabstände sind, solange es keine allgemeingültige rechtliche Regelung gibt, eine „Sollbruchstelle“ für jede Planung**
- **Derzeit orientieren wir uns an dem, was der Bundestag als neue „Länderöffnungsklausel“ vermutlich beschließen wird.**
- **Die Halbierung für Mischnutzungen und Außenbereichswohnen beruht auf der ständigen Rechtsprechung, dass die 5 db(A) Unterschied zwischen den verschiedenen Baugebietskategorien berücksichtigt werden müssen.**
- **Siedlungsflächen-Ziele der Regionalplanung sind nur noch „weich“ gewertet, da die Ausgestaltung unscharf ist und Änderungen an der Tagesordnung**



harte und  
weiche  
Kriterien  
ohne  
Naturschutz-  
aspekte

## Landschaftliche Kriterien

### weiche Tabukriterien

- Laubwaldbestände
- Waldbestände innerhalb von Revieren der windkraftempfindlichen Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan
- Naturschutzgebiete mit hohem Konfliktpotenzial
- FFH-Gebiete / VSG mit hohem Konfliktpotenzial

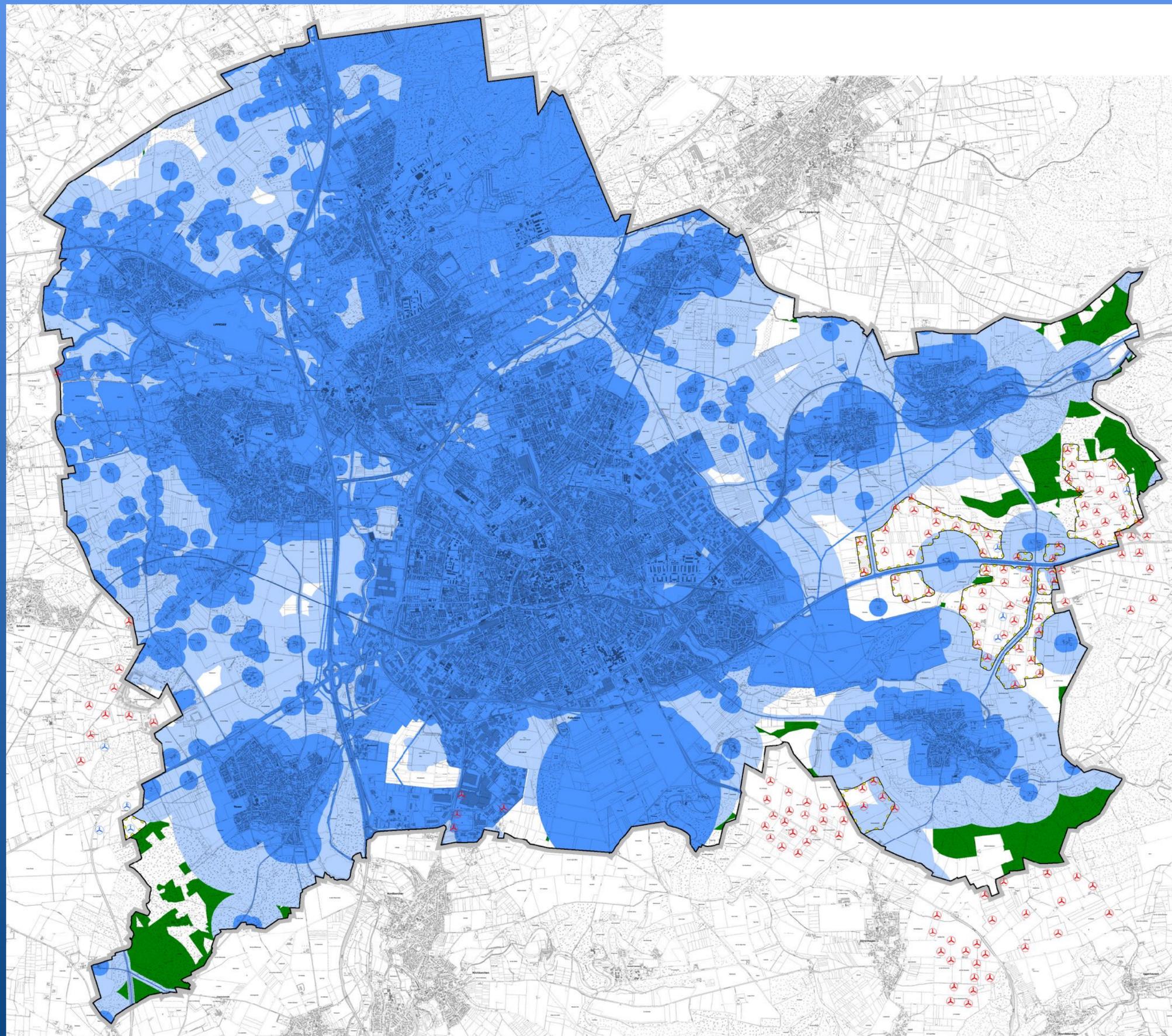
### Konfliktpotenzial wahrscheinlich

- Mischwaldbestände
- jung beforstete Flächen (Buchen und Eichen) mit Vorkommen der windkraftempfindlichen Art Waldschnepfe
- pauschalierte Reviere der windkraftempfindlichen Arten Schwarzstorch (3000 m), Weißstorch (1000 m), Rotmilan (1000 m)
- Naturschutzgebiete mit hohem Konfliktpotenzial in Teilflächen

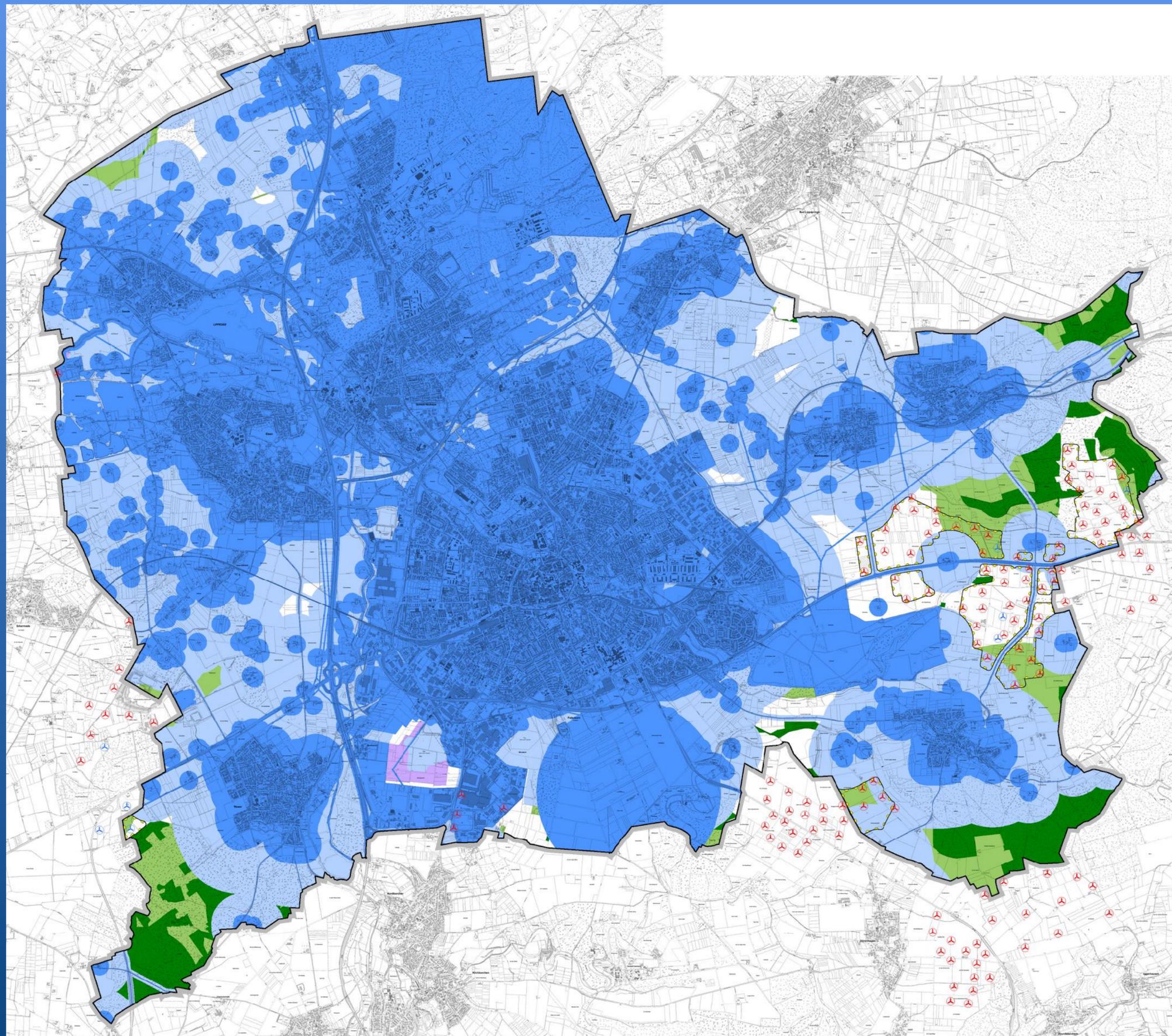
### abschließende Bewertung erst nach Kartierung möglich

- Naturschutzgebiete mit geringem Konfliktpotenzial
- FFH-Gebiet mit geringem Konfliktpotenzial

- Erläuterungen zu den landschaftlichen Kriterien erfolgt gesondert durch NZO
- Insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des VG Minden derzeit kein Kriterium in der Stufe „hart“
- eine vertiefende, auf den Einzelfall ausgerichtete Prüfung ist hier unumgänglich



dunkel grün:  
Naturschutz-  
fachlich  
kritische  
Flächen,  
insbesondere  
Laubwald



weitere natur-  
schutzfachliche  
Kriterien  
(Erläuterung  
erfolgt  
gesondert)

# Ergebnisse

- Es eröffnen sich neue Potenzialflächen
- In Dahl droht eine weitere Verdichtung der Windfelder; hier ist daher zu überlegen, ob die bereits in der 125. FNP-Änderung eingeführte „Umfassungswirkung“ erneut angewandt werden sollte; hierzu gibt es keine endgültige Festlegung des OVG.
- Würde die Umfassungswirkung für den Stadtteil Dahl wieder berücksichtigt, ergäbe sich ein Indizwert von 10%. Ohne die Berücksichtigung dieser Umfassungswirkung läge der Indizwert bei 12,5% – alles vorbehaltlich der Frage, ob Vorsorgeabstände in größerem Umfang als „hartes“ Kriterium gewertet werden können.
- Ein Hochstufen der Mindestgröße auf z.B. 5 Anlagen würde zwar den in der Region üblichen Windparkgrößen entgegen kommen, den Indizwert aber auf unter 10% drücken.

## Fazit:

es gibt nur wenige Spielräume und einige Kriterien bleiben mit Unsicherheiten behaftet